Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2010 — Epcos/ HABM — Epco Sistemas (EPCOS)

(Rechtssache T-132/09) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke EPCOS — Ältere nationale Bildmarke epco SISTEMAS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2011/C 38/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Epcos AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. von Zumbusch und S. Schweyer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Epco Sistemas, SL (Constanti, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Januar 2009 (Sache R 1088/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Epco Sistemas, SL und der Epcos AG

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Die Epcos AG trägt die Kosten.

(1) ABl. C 129 vom 6.6.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Kommission/Nicole Petrelli

(Rechtssache T-143/09 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten — Befristeter Vertrag — Regelung über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter der Kommission — Entscheidung über die Ablehnung einer Vertragsverlängerung)

(2011/C 38/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und B. Eggers)

Andere Verfahrensbeteiligte: Nicole Petrelli (Woluwé-Saint-Étienne, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J.-L. Lodomez und J. Lodomez, dann D. Dejehet und A. Depondt, avocats)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2009 in der Rechtssache Petrilli/Kommission (F-98/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Frau Nicole Petrilli in diesem Rechtszug entstandenen Kosten.
- (1) ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 - Rat/Stols

(Rechtssache T-175/09 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beförderung — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verfälschung von Beweisen)

(2011/C 38/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und G. Kimberley)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Willem Stols (Halsteren, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 17. Februar 2009, Stols/Rat (F-51/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

- 1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 17. Februar 2009, Stols/Rat (F-51/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben.
- 2. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
- (1) ABl. C 167 vom 18.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Hit Trading und Berkman Forwarding/Kommission

(Rechtssache T-191/09) (1)

(Zollunion — Einfuhr von integrierten elektronischen Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in Pakistan — Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben — Art. 220 Abs. 2 Buchst. b und Art. 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)

(2011/C 38/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Hit Trading BV (Lelystad, Niederlande) und Berkman Forwarding BV (Barendrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. T. M. Jansen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Bouyon und H. van Vliet im Beistand von Rechtsanwalt Y. van Gerven)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 747 def. der Kommission vom 12. Februar 2009, mit der sie feststellt, dass die nachträgliche buchmäßige Erfassung bestimmter Einfuhrabgaben gerechtfertigt war und diese Abgaben nicht erlassen werden durften (Sache REC 01/08)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

- 2. Die Hit Trading BV und die Berkman Forwarding BV tragen die Kosten.
- (1) ABl. C 180 vom 1.8.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Kommission/Arci Nuova associazione comitato di Cagliari und Gessa

(Rechtssache T-259/09) (1)

(Schiedsklausel — Vertrag, der im Rahmen der Unterstützung der von Nichtregierungsorganisationen im Jahr 2003 durchgeführten Projekte zur Diskussion über Europa geschlossen wurde — Klage gegen den Geschäftsführer einer Vereinigung — Unzuständigkeit — Keine Durchführung des Vertrags — Erstattung der Vorschüsse)

(2011/C 38/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A.-M. Rouchaud-Joët und N. Bambara im Beistand von Rechtsanwalt M. Moretto)

Beklagte: Arci Nuova associazione comitato di Cagliari (Cagliari, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Diana, dann Rechtsanwalt P. Aureli) und Alberto Gessa (Cagliari)

Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel gestützte Klage nach Art. 238 EG auf Verurteilung der Arci Nuova associazione comitato di Cagliari und von Herrn Gessa, persönlich und als Gesamtschuldner, zur Erstattung eines von der Kommission im Rahmen des Vertrags 2003-1550/001-001 geleisteten Vorschusses zuzüglich Verzugszinsen

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen, soweit sie gegen Herrn Alberto Gessa gerichtet ist.
- Die Arci Nuova associazione comitato di Cagliari wird verurteilt, an die Kommission einen Betrag von 15 675,00 Euro zuzüglich Verzugszinsen zum Zinssatz von 7,32 % ab dem 20. Mai 2007 bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zu zahlen.
- 3. Die Arci Nuova associazione comitato di Cagliari trägt die Kosten.

 $^(^{1})$ ABl. C 220 vom 12.9.2009.